

Vermarktung von Fischereierzeugnissen

Rückverfolgbarkeit Verbraucherinformationen

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern,

Rostock, 10.03.2014

Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen

Alle Fischereierzeugnisse müssen als Lose gepackt werden und auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Einzelhandel bis zu Fang / Ernte rückverfolgbar sein.

Ausnahmen bestehen u.a. für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus den Binnengewässern (Süßwasser).

Kennzeichnung von Fischereierzeugnissen für die behördliche Kontrolle auf allen Ebenen des Handels

(neben den Verbraucherinformationen muss angegeben sein: Identifizierungs-Nr. des Loses, Datum der Anlandung, Fischereikennzeichen, FAO-Code der Fischart, Mengen, der direkte Lieferer (ggf. dessen Identitätskennzeichen nach VO(EG)Nr. 853/2004) etc.)

(Kennzeichnung als Code, Strichcode oder elektronischer Chip für Arten mit Wiederauffüllungsplänen ab 2013 und alle anderen Arten ab 2015)

EU-Inspektionen mit Fragen zur Rückverfolgung fanden im Nov. 2011 und März 2013 statt – Fazit der letzten Kontrolle war:

„In Deutschland gibt es kein System, das die Rückverfolgbarkeit nach dem Erstverkauf und nach der Aufteilung oder dem Zusammenfassen der Lose gewährleistet. Die Regelungen der Rückverfolgbarkeit werden weder kontrolliert noch durchgesetzt, was nicht dem Artikel 58 der Verordnung des Rates entspricht.“

Referenten-Beratung in Bonn am 16.01.2014

Bund-Länder-Beratung in Berlin am 21.03.2014

Dänen praktizieren die Rückverfolgbarkeit von Fisch auf allen Stufen der Lieferkette

Mit der EU-Verordnung Nr. 178/2002 wurde vorgeschrieben, dass die Lieferanten von Lebensmitteln in der Lage sein müssen, die Rückverfolgbarkeit einen Schritt vorwärts und einen Schritt zurück in der Produktkette zu gewährleisten. Diese grundlegende Anforderung, die für alle Stufen in der Lieferkette gilt, wurde mit Artikel 58 der EU-Verordnung Nr. 1224/2009 auf Fisch und Schalentiere erweitert. Hier wird gefordert, dass eine Reihe von Informationen über den Fisch und die Schalentiere, die unter Kapitel 3 des Zolltarifschemas fallen, den ganzen Weg vom Fang bis zum Einzelhandel begleiten müssen. Einige dieser Informationen müssen auch für den Endverbraucher zugänglich sein. Diese Anforderungen sind in der Praxis teilweise schwer handhabbar, vor allem dann, wenn Lose mehrmals gesammelt und geteilt werden.

In Dänemark beschlossen Vertreter aus allen Ebenen des Fischsektors, das Problem in einer für alle zufriedenstellenden Art und Weise zu lösen. Die dänische Software Firma Lyngsoe Systems, die große Erfahrung in der Logistik und bei der Rückverfolgbarkeit hat, entwickelte auf Basis der Wünsche des Fischsektors Catellae™ Farm & Food. Das System ist eine webbasierte Lösung, so dass keine Software installiert werden muss. Das System kann mit einem herkömmlichen Computer aber auch mit in den Unternehmen bestehenden Systemen erreicht werden. Es ermöglicht so, auf einfache Weise Informationen über den gekauften Fisch zu sammeln und diese an den Kunden weiterzugeben. Dabei kann es alle Arten von Veränderungen managen, wie beispielsweise die Aufteilung und das Zusammenfassen von Losen, den Handel, die Verpackung und die Produktion in der gesamten Lieferkette.

Veröffentlichung
im Fischerblatt
3/2014

Verbraucherinformationen

Mit den Vorschriften zur Fisch-etikettierung soll der Endverbraucher mehr Informationen über die angebotenen Fischereierzeugnisse

- zur Art (Handelsbezeichnung),
- zum wissenschaftlichen Namen,
- zur Methode der Erzeugung
- zur Herkunft (Fanggebiet) und
- den Auftauhinweis erhalten.



Damit soll durch mehr Transparenz das Vertrauen des Verbrauchers in die vermarkteten Erzeugnisse gestärkt werden.

5

Umsetzung der Kennzeichnung

Handelsstufe	Art der Ware	Etikettierung
Einzelhandel, Fischereibetrieb, Abgabe an Endverbraucher	nicht verpackte Ware	schriftliche und deutlich lesbare Angaben am Ort der Abgabe (z.B. Angaben auf Preisschildern, Etikett am Erzeugnis, Plakat / Liste [Zuordnung der Erzeugnisse gewährleisten])
Einzel- und Großhandel	verpackte Ware	Anbringen des Etiketts mit den Angaben auf der Verpackung der Fischereierzeugnisse
alle Handelstufen, ausgenommen Abgabe an Endverbraucher	verpackte und nicht verpackte Ware	Angaben auf den Lieferscheinen, Rechnungen, vergleichbaren Warenbegleitscheinen oder sonstigen Belegen bei Versand der Fischereierzeugnisse

6

Häufige Fehler bei der Fischetikettierung

Angaben
für Kunden
nicht
lesbar

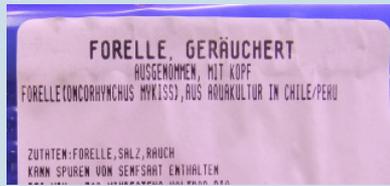


Fehlende Angaben zu Produktionsmethode,
Fanggebiet und wissenschaft. Namen



7

Fehlende, unzulässige oder
falsche Angabe der Herkunft



8

Schließung der Fischerei auf
Dornhai; ab 2011 keine Quoten
im Nordost-Atlantik



Falsche
Handels-
bezeichnung



Fehlende
Handels-
bezeichnung
und wiss.Name
unzulässige
Bezeichnung des
Fanggebiets



Angaben sind auch bei der
Vermarktung von Lebendfisch
wie z.B. Fische für Besatz zu
machen.



Artikel 6

Offene Frage aus der
Veranstaltung vom 25.01.2012
zur Kennzeichnung der
Räucherfischplatte

(1) Wird eine Mischung verschiedener Arten zum Verkauf angeboten, so müssen die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Angaben für jede Art gemacht werden.

Neue Bestimmungen nach der VO(EG)Nr.1379/2013

VERORDNUNG (EU) Nr. 1379/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 11. Dezember 2013

über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur
Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur
Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates

Die neuen Regelungen zu Verbraucherinformationen treten zum
13.12.2014 in Kraft.

Fischereierzeugnisse, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits verarbeitet und
etikettiert wurden, unterliegen einer Übergangsregelung.

11

KAPITEL IV
VERBRAUCHERINFORMATION

Artikel 35

Obligatorische Angaben

(1) Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 können Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gemäß Anhang I Buchstaben a, b, c und e der vorliegenden Verordnung, die in der Union in Verkehr gebracht werden, unabhängig von ihrem Ursprung oder der Absatzmethode nur dann dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung zum Verkauf angeboten werden, wenn eine angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung Folgendes enthält:

- a) die Handelsbezeichnung der Art und ihren wissenschaftlichen Namen;
- b) die Produktionsmethode, insbesondere mit folgenden Worten "... gefangen ..." oder "... aus Binnenfischerei ..." oder "... in Aquakultur gewonnen ...";
- c) das Gebiet, in dem das Erzeugnis gefangen oder in Aquakultur gewonnen wurde, und die Kategorie des für den Fang eingesetzten Geräts gemäß Anhang III erste Spalte der vorliegenden Verordnung;
- d) die Angabe, ob das Erzeugnis aufgetaut wurde;
- e) gegebenenfalls das Mindesthaltbarkeitsdatum.

← wie bisher

← wie bisher

← Gebietsbezeichnung erweitert
Subfanggebiete, Hinweis auf Binnengewässer

← Angabe des Fanggerätes ist neu

← wie bisher

← Angabe des MHD ist neu

12

Vorgeschriebene Angaben zur Kategorie des Fanggeräts	Genauere Angaben zur entsprechenden Fanggeräteeinzelbezeichnung und Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 (*) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission der Kommission (**)	
Wadennetze	Strandwadern	SB
	Snurrewadern	SDN
	Schottische Wadennetze	SSC
	Zwei-Schiff-Wadennetze	SPR
Schleppnetze	Baumkurren	TBB
	Grundscherbrettnetze	OTB
	Zweischiffgrundschleppnetze	PTB
	Pelagische Scherbrettnetze	OTM
	Pelagische Zweischiffschleppnetze	PTM
	Grundscherbren-Hosennetze	OTT
Kiemennetze und vergleichbare Netze	Stielnetze-Kiemennetze	GNS
	Treibnetze	GND
	Umschließende Kiemennetze	GNC
	Stielnetze-Verwickelnetze	GTR
	Kombinierte Kiemer-/Verwickelnetze	GTN
Umschließungsnetze und Hebenetze	Ringwadern	PS
	Lamparanetze	LA
	Senktücher	LNB
	Stationäre Hebenetze	LNS
Haken und Langleinen	Handleinen und Angelleinen (handbetrieben)	LHP
	Handleinen und Angelleinen (mechanisiert)	LHM
	Grundangleinen	LLS
	Langleine (treibend)	LLD
	Schleppangeln	LTL
Dredgen	Boordredgen	DRB
	Handredgen, an Bord von Schiffen eingesetzt	DRH
	Mechanisierte Dredgen einschließlich Saugbagger	HMD
Reusen und Fallen	Reusen (Fallen)	FPO

Angabe der Fanggerätekategorie nach Anhang III der Verordnung

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF M-V)



Artikel 39

Zusätzliche freiwillige Angaben

(1) Zusätzlich zu den obligatorischen Angaben gemäß Artikel 35 können folgende Angaben auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden, sofern sie klar und eindeutig sind:

- bei Fischereierzeugnissen der Zeitpunkt des Fanges oder bei Aquakulturerzeugnissen der Zeitpunkt der Entnahme;
- bei Fischereierzeugnissen der Tag der Anlandung oder Angabe des Hafens, in dem die Erzeugnisse angelandet wurden;
- detailliertere Angaben zur Art des Fanggeräts gemäß Anhang III zweite Spalte;
- bei auf See gefangenen Fischereierzeugnissen der Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs, das den Fang durchgeführt hat;
- Umweltinformationen;
- ethische oder soziale Informationen;
- Informationen über Produktionstechniken und Produktionsmethoden;
- Informationen über den Nährwert des Erzeugnisses.

Durchschnittliche Nährwerte			
	Pro 100 g	1 Portion (50 g)	% GDA*
Brennwert	386 kJ 91 kcal	193 kJ 46 kcal	2 % 2 %
Eiweiß	20,0 g	10,0 g	20 %
Kohlenhydrate	0,5 g	0,3 g	<1 %
davon Zucker	0 g	0 g	0 %
Fett	1,0 g	0,5 g	<1 %
davon gesättigte Fettsäuren	0,3 g	0,2 g	<1 %
Ballaststoffe	0 g	0 g	0 %
Natrium	0,80 g	0,40 g	17 %

Handelsbezeichnung: Nordseekrabben
 Lat. Bezeichnung: Crangon crangon
 Produktionsmethode: Wildfang (Meer)
 Fangart: Schleppnetz
 Fanggebiet: Nordostatlantik (FAO 27)
 Subfanggebiet: Nordsee
 Fangzeitraum: siehe Aufdruck

% des Richtwertes für die Tageszufuhr (GDA)*
 *Guideline Daily Amount (GDA). Die deklarierten Werte basieren auf einer Ernährung von täglich 2000 kcal (Quelle: FoodDrinkEurope).

100 g e

Unter Schutzatmosphäre verpackt. Nach dem Öffnen sofort verzehren. Bei +2°C bis +7°C mindestens haltbar bis:

04-03-2014
 1017858
 Fangzeitraum: Januar 2014

990616766

Zu den neuen Regelungen hinsichtlich der Verbraucherinformationen bestehen noch erhebliche Fragen, die bei der KOM zu klären sind.

Die Regelungen betreffen in erster Linie die Erstvermarkter, die die zusätzlichen Informationen erfassen und dokumentieren müssen.

LALLF wird hierzu die Klärung herbeiführen und im IV. Quartal 2014 zu der Umsetzung der Regelung informieren (Flyer, Info-Post, Internet und Informationsveranstaltungen).